

Starke Demokratie e.V., Hamburg

Satzung - V6 nach Änderungen am 25.04.2024

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Starke Demokratie mit dem Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:

1. Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 24). Politische Zwecke wie die Beeinflussung der politischen Meinungsbildung, Förderung politischer Parteien u. ä. werden nicht verfolgt;
2. Die Förderung der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7) und
3. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Fortbildung, Unterstützung und Stärkung aller Menschen, die sich politisch interessieren oder planen, sich aktiv politisch oder gemeinnützig zu beteiligen. Thematischer Schwerpunkt ist der Umgang mit Bedrohungen, Beleidigungen und Erpressungsversuchen durch radikalisierte politische Gegner und Extremisten.

Folgende Maßnahmen werden dazu insbesondere ergriffen:

- Umfassende Information und Sensibilisierung durch z.B. Mailings, Workshops, Vortragsveranstaltung und weitere geeignete Maßnahmen,
- Schulungen zu Fragen des Rechts, der Kommunikationsstrategie und des Umgangs mit Drohungen im persönlichen Umfeld,
- Ad-hoc Beratungsleistungen zu den genannten Themen durch Mitglieder des Vereins und externe Experten.

Durch die Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass sich weiterhin genügend Menschen aktiv im demokratischen Gemeinwesen engagieren.

Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein arbeitet objektiv und ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus Mitgliedern, über deren Aufnahme der Vorstand auf schriftlichen Antrag entscheidet. Der Vorstand kann Anträge ablehnen und diese zur endgültigen Entscheidung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung verweisen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der

Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Dies kann durch Bereitstellung von Arbeitszeit, von finanziellen Mitteln oder Verfügbarmachen von Kontakten/Netzwerken erfolgen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage kann der Vorstand beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über die Art und Höhe der Vergütung sowie Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand oder eine vom Vorstand beauftragte Einzelperson kann bei Bedarf

und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Dies gilt auch, wenn Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes in Projekten mitarbeiten, z.B. gegen die Vergütung durch eine Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/die 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, sofern sie diesen Anspruch geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (E-Mail) einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. **Ein Vereinsmitglied wird zu Beginn mit der Protokollführung beauftragt.** Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Stimmberechtigt sind alle

Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Das Protokoll wird durch Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
- c) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl des/der Rechnungsprüfers/in für die Dauer von einem Jahr;
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- h) Beschlussfassung über die zunächst vom Vorstand abgelehnten Mitgliedschaftsanträge;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) zwei Stellvertretenden Vorsitzenden

Alle drei sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einer/em Stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den den Verein "Fearless Democracy e.V." mit Sitz in Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 25.04.2024 beschlossen worden und am selben Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.